

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Königsbronn

Stand: 30.06.2014

Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Abwägung in der Sitzung am 17.07.2014

Keine Rückmeldung haben gesendet:

- Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg
- Baden-Württembergischer Luftsportverband e.V.
- BUND, Landesgeschäftsstelle Stuttgart
- DB-Netz-AG
- DBD Deutsche Breitbanddienste
- Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)
- Diözese Rottenburg-Stuttgart
- ENBW Regional AG
- Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH
- Evangelische Landeskirche in Württemberg
- Evangelisches Pfarramt Königsbronn
- Forstkammer Baden-Württemberg
- Handwerkskammer Ulm
- Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg
- Kabel-BW GmbH & Co KG
- Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung
- Landesanstalt für Entwicklung der Ländlichen Räume und der Landwirtschaft LEL
- Landesbauernverband
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband B-W e.V.
- Oberfinanzdirektion Stuttgart
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Stuttgart
- Schwäbischer Albverein e.V. Stuttgart
- Staatliches Liegenschaftsamt Ulm
- T-Mobile Telekom-Deutschland GmbH
- Tourismus-Verband Baden-Württemberg e.V.
- Versatel Süddeutschland GmbH
- WiMee Connect GmbH
- WiMee Plus GmbH
- Zweckverband Landeswasserversorgung
- Gemeinde Steinheim

Keine Äußerung wurde vorgebracht:

- Telefonica Germany GmbH&Co oHG
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Heuberg
- Luftsportring Aalen
- Katholische Kirchengemeinde
- Kreisbauernverband Heidenheim
- Zweckverband Härtsfeld-Albuch Wasserversorgung
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Portfoliomanagement
- Gemeinde Essingen
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG
- Bundeseisenbahnvermögen
- Vodafone GmbH
- Vermögen und Bau, Betriebsleitung
- Gasversorgung Essingen-Oberkochen
- Georg-Elser-Schule Königsbronn
- Schwäbischer Albverein Königsbronn
- Stadtwerke Heidenheim

Keine Einwendungen haben:

- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Baden-Württemberg, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 – Funkbetrieb (ASDBW)
- UnityMediaKabel BW GmbH
- Stadt Heidenheim
- VG Heidenheim-Nattheim
- Deutscher Wetterdienst
- O2
- ENBW-ODR, Netzgesellschaft Ostwürttemberg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (ehemals Wehrbereichsverwaltung Süd)
- Staatliches Hochbauamt Ulm
- Vermögen und Bau, Amt Schwäbisch Gmünd
- Stadt Oberkochen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Würdigung, Beschlussvorschlag
A 1	Landratsamt Heidenheim , vom 28.01.2014	
A 1.1	<p><u>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</u></p> <p>1.1 Art der Vorgabe Wald und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Dr. Untheim, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1370) <u>Naturschutz / Artenschutz</u> Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Belange</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage Wald und Naturschutz <u>Naturschutz / Artenschutz</u> §§ 20 - 23 NatSchG, §§ 14, 15, 16, 44, 45 BNatSchG, Vogelschutz und FFH-Richtlinie</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Wald und Naturschutz <u>Naturschutz / Artenschutz</u> § 67 BNatSchG i. V. mit At. 12, 13 und 16 FFH-RL und At. 5-7 und 9 Vogelschutzrichtlinie</p> <p><u>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</u></p> <p>--</p> <p><u>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</u> Wald und Naturschutz <u>Naturschutz</u> Die Ausführungen und Belange des Naturschutzes sind eingearbeitet. Seitens des Naturschutzes bestehen daher keine Bedenken mehr</p>	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst
A 1.2	Gewerbeaufsicht und Energiewende (Ansprechpartner: Herr Maier-Mehlhorn, Fachbereich 32, Tel.: 07321 321-1335) Der Teilflächennutzungsplan entwickelt sich vollständig aus dem Regionalplan. Bei den vorhandenen Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst

A 2	Landratsamt Ostalbkreis , vom 30.01.2014	
A 2.1	zum o. g. Flächennutzungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:	Wird zur Kenntnis genommen
A 2.2	<u>Geschäftsbereich Forstbetrieb</u> (Herr Noack, Tel. 07361/503-1405) Auf die frühere Stellungnahme wird verwiesen. Die Fläche hat sich gegenüber des vorherigen Planungsstandes von 58 ha auf ca. 32 ha reduziert. Die Bezeichnung wurde von SO 1 in K 1 geändert. Unsere Hinweise wurden in die „Begründung zum Entwurf vom 28.11.201 3“ aufgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst
A 2.3	<u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u> , Gewerbeaufsicht (Frau Schnell, Tel. 07361/503-1394) Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Jedoch sind keine detaillierten Aussagen zu den Suchräumen möglich, da die Immissionen von verschiedenen Faktoren (Anlagenhöhe, Anlagenzahl, Lage, Schallleistungspegel) der Anlagen abhängen. Da diese Faktoren erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bekannt sind, kann die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Belange erst im konkreten Genehmigungsverfahren geprüft werden.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst
A 2.4	Ggf. müssen Antragsteller, v. a. im Hinblick auf Windenergieanlagen, die näher an die Wohnbebauung heranrücken, Schattenwurfabschaltmodule installieren oder die Anlagen im Nachtzeitraum Leistungs- und damit schallreduziert betreiben, um die Betreiberpflichten nach § 5 Bundesimmissionsschutzgesetz zu erfüllen.	<u>Beschlussvorschlag</u> : Der Hinweis wird unter Kapitel 6.4 „Hinweise für die weitere Planung“ in die Begründung aufgenommen.
A 2.5	<u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u> (Herr Reiss, Tel. 07961/9059-3630) Es werden keine Bedenken vorgebracht. Bzgl. der zu erbringenden Ausgleichsaufforstungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen weist der Geschäftsbereich Landwirtschaft darauf hin, dass hierfür keinesfalls landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur Stufe I + II im Ostalbkreis herangezogen werden dürfen.	Die Frage des naturschutz- bzw. forstrechtlichen Ausgleichs wird im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft. Im Umweltbericht ist bereits der Hinweis enthalten, dass bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. <u>Beschlussvorschlag</u> : keine Änderung

A 2.6	<p><u>Geschäftsbereich Naturschutz</u> (Frau Kosak, Tel. 07361/503-1369)</p> <p>Die Aktivitätszentren der windkraftrelevanten Vogelarten wurden nicht dargestellt. Somit kann nicht abschließend beurteilt werden, ob negative Einflüsse auf die Populationen dieser Tierarten zu erwarten sind.</p> <p>Zudem wären noch weitere Fledermauserhebungen notwendig (siehe spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung S. 26), um festzustellen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können.</p>	<p>Gemäß der Handreichung der LUBW ist für Konzentrationszonen außerhalb des meist 1000 m messenden Radien um die Horste der windkraftrelevanten Vogelarten die Erstellung einer fachgutachterlichen Einschätzung erforderlich. Darüber geht die vorliegende Untersuchung hinaus.</p> <p>Da davon auszugehen ist, dass ein zu befürchtendes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse durch Abschaltalgorithmen vermieden werden kann, wurden die Untersuchungen in Bezug auf die Fledermäuse auf die vorliegende „Fachgutachterliche Einschätzung“ beschränkt. Ein Hinweis, dass es erforderlich werden kann, die Anlagen zeitweise abzuschalten, ist bereits in der Begründung enthalten. Ob die Abschaltungen tatsächlich erforderlich sind und ob ein Gondelmonitoring erforderlich wird, bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Zudem ist bereits ein Hinweis in der Begründung enthalten, dass zum Antragsverfahren ein eigenes Artenschutzgutachten zu erstellen ist. Es sei auch darauf verwiesen, dass mit der Herausnahme von artenschutzfachlich kritischen Bereichen bereits Maßnahmen zur Minimierung der Risiken vorgenommen wurden. Seitens des zuständigen Landratsamts Heidenheim wurden zum Vorgehen keine Bedenken geäußert.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u>: keine Änderung</p>
A 2.7	<p>Von den Geschäftsbereichen Wasserwirtschaft sowie Flurneuordnung und Landentwicklung werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

A 3	Regierungspräsidium Stuttgart, vom	
A 3.1	Liegt nicht vor	

A 4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 30.12.2013	
A 4.1	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><u>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</u> Keine</p> <p><u>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</u> Keine</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung veranlasst.
A 4.2	<p><u>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u></p> <p>Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung veranlasst.
A 4.3	<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht enthält bereits eine Liste von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers. Beachtet wird hier auch die Lage der Konzentrationsflächen in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets. (S. auch Stellungnahme der Landeswasserversorgung bzw. des Landratsamts Ostalbkreis). Auch ein entsprechender Hinweis der Landeswasserversorgung wurde bereits als Hinweis für die weitere Planung in die Begründung aufgenommen. Keine Änderung veranlasst.

A 4.4	<p><u>Ingenieurgeologie</u></p> <p>Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können. - In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. <p>Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden.</p>	<p>Ein Hinweis auf die ingenieurgeologischen Belange wurde bereits im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligungen in die Begründung aufgenommen. Bislang fehlte jedoch noch der Verweis auf die Kartenwerke des LGRB bzw. des LGL.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis auf die Kartenwerke wird unter Kap. 6.4 ergänzt.</p>
A 4.5	<p><u>Rohstoffgeologie</u></p> <p>Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser GeodatenDienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der Homepage oder als WMS-Dienst.</p> <p>Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-OnlineShop (http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN) erforderlich. Dieser Dienst kann nur durch die Träger der Regionalplanung und Kommunen, nicht aber durch beauftragte Dienstleister abonniert werden. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Daten liegen dem Planer bereits vor und waren Grundlage bei der Standortsuche. Zusätzlich erfolgte eine Auswertung über den genannten Datendienst: Eine Betroffenheit konnte nicht festgestellt werden. Rohstoffvorkommen wurden als Prüfbereich definiert. Nur der konkrete Abbaubereich bestehender oder genehmigter Abbaustellen wurde als Tabuzone ausgewiesen.</p> <p>Keine Änderung veranlasst.</p>
A 4.6	<p><u>Bergbau</u></p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst</p>

A 4.7	<p>Geotopschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotopkataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Die Geotope wurden auf Anregung des LGRB bereits in der Planung berücksichtigt. Hier sind keine Objekte betroffen.</p>
A 5	Regierungspräsidium Tübingen (Forst BW), vom 08.01.2014	
A 5.1	<p>die Forstdirektion hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Auf das Schreiben vom 04.12.2012 wird verwiesen. Ergänzend hat die Forstdirektion in Absprache mit der unteren Forstbehörde des Landkreises Heidenheim die geänderte Abgrenzung der Konzentrationszonen erneut überprüft.</p>	<p>Die Stellungnahme der Forstdirektion wurde in der Sitzung vom 28.11.2013 im Gemeinderat behandelt. Die Hinweise der Forstdirektion wurden in der Planung berücksichtigt. Keine Änderung veranlasst.</p>
A 5.2	<p>Konkrete Hinweise zum Einzelstandort: Eine Wertung zur Eignung der Flächen bezieht sich ausschließlich auf die Waldflächen <u>Konzentrationszone K 1</u>: Die Fläche der Konzentrationszone wurde von 58 ha auf 32 ha verkleinert und liegt im Staatswald. Aus forstlicher Sicht ist die Konzentrationszone für eine Windkraftnutzung geeignet. Biotope sind zu berücksichtigen. Bei der Detailplanung von Anlagenstandorten sollte diese am vorhandenen Wegenetz orientiert entstehen, um die Eingriffe in den Wald zu minimieren</p>	<p>Die Eignung der Flächen auch aus forstlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf eine waldschonende Erschließung ist bereits in der Begründung vorhanden (Kap. 6.4.4). keine Änderung veranlasst.</p>
A 5.3	<p>Die Forstdirektion und die untere Forstbehörde des Landkreises Heidenheim bitten, die genannten Punkte zu berücksichtigen und stehen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Punkte wurden beachtet, keine Änderung veranlasst.</p>

A 6	Regionalverband Ostwürttemberg , vom 07.01.2014	
A 6.1	<p>für die Beteiligung an dem o.g. Teilflächennutzungsplan bedanken wir uns sehr herzlich und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Der Regionalverband Ostwürttemberg unterstützt den Willen der Gemeinde Königsbronn, durch eine substantielle Ausweisung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie in ihrem Gemarkungsgebiet zu steuern.</p> <p>Zu der Konzentrationszone K 1 bestehen keine Bedenken, sie entsprechen dem Vorranggebiet „Königsbronn/Ebnat“ (26) der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans 2010.</p> <p>Das Vorranggebiet Königsbronn/Ebnat und damit auch die Konzentrationszone Windenergie des vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Königsbronn liegt innerhalb eines regionalen Grünzuges (PS 3.1.1 Z), der die Entwicklungsachse Ellwangen – Aalen – Heidenheim – Ulm begleitet. Die räumliche Darstellung der beiden regionalplanerischen Ziele erfolgt überlagernd. Der regionale Grünzug wird dabei in seiner Abgrenzung nicht verändert. Mit der Teilfortschreibung des Regionalplans wird im Zeitpunkt ihrer Rechtskraft der Windkraftnutzung Vorrang eingeräumt. Somit liegen ab diesem Zeitpunkt keine regionalplanerischen Bedenken zu der dargestellten Konzentrationszone des Sachlichen Teilflächennutzungsplans vor.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst
A 6.2	<p>Mitteilung zum Verfahrensstand Teilfortschreibung erneuerbare Energien zum Regionalplan 2010:</p> <p>Das Verfahren zur Teilfortschreibung erneuerbare Energien des Regionalplans 2010 inkl. Festlegung von Vorranggebieten ist bereits weit vorangeschritten. Am 16.10.2013 wurde von der Verbandsversammlung der Satzungsbeschluss gefasst; der Plan befindet sich derzeit in der Genehmigungsphase.</p> <p>Alle Angaben zu Vorranggebieten für Windenergie aus dieser regionalplanerischen Teilfortschreibung sind dennoch vorbehaltlich möglicher Änderungen aus dem laufenden Verfahren zu sehen. Nach der Rechtskraft des Regionalplans kann sich eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an den Regionalplan gem. § 1 Abs. 4 BauGB ergeben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung veranlasst.

A 6.3	Wir weisen auch darauf hin, dass aufgrund der oben genannten Lage im regionalen Grünzug bis zur Rechtskraft der Teilfortschreibung des Regionalplans die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
A 7 NABU Kreisverband Heidenheim, vom 30.01.2014		
A 7.1	Wir verweisen auf die bereits erfolgten Stellungnahmen der Naturschutzverbände vom 22. Januar und 23. Oktober 2012. Darin wurden bereits einige Empfehlungen ausgesprochen. Wir begrüßen die Verkleinerung der geplanten Konzentrationsfläche	Die Stellungnahme vom 22. Januar 2012 wurde zur Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans abgegeben dort entsprechende berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 23. Oktober 2012 liegt zur frühzeitigen Trägerbeteiligung des Teilflächennutzungsplans vor. Die Behandlung dieser Stellungnahme erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 28.11.2013.
A 7.2	Das vorgelegte Artenschutzgutachten zeigt, dass insbesondere beim Rotmilan von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Der Rotmilan nutzt nicht nur das Offenland, sondern auch Waldgebiete zur Jagd. Aus Sicht des NABU muss aufgrund der bisher vorliegenden Daten von einem nicht unerheblichen Genehmigungsrisiko im späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren ausgegangen werden, da insbesondere der Rotmilan die geplanten Konzentrationsfläche für Überflüge nutzt. Das tatsächliche Raumnutzungsverhalten muss detailliert untersucht werden. Im Umfeld des geplanten Windparks sind auch Schwarzmilan und Wespenbussard als windkraftempfindliche Arten nachgewiesen. Auch diese Arten gilt es im immissionsschutzrechtlichen Verfahren genauer zu bewerten. Dem NABU ist bekannt, dass in dem Gebiet auch Waldschnepfen-Vorkommen liegen. Wie Schlagopferfunde aus Ellenberg (Ostalbkreis) zeigen ist auch diese Art durch WKAs gefährdet. Das tatsächliche Raumnutzungsverhalten des Rotmilans sowie das Vorkommen der Waldschnepfe sind im Falle einer weiteren Planung detailliert zu prüfen. Aus Sicht des NABU fehlen außerdem Aussagen zu betroffenen Brutvogelarten im Gebiet. Im Umfeld wurden Feldschwirl, Neuntöter, Wendehals nachgewiesen. Ein Vorkommen ist daher auch in diesem Bereich wahrscheinlich und muss bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden.	Das Artenschutzgutachten zielt auf die größere Flächenabgrenzung des Vorentwurfs ab. Die Reduktion der Fläche erfolgte zur Minimierung der Gefährdung des Rotmilans. Auf Wespenbussard und Schwarzmilan wird bereits im Gutachten hingewiesen. Die Notwendigkeit weitergehender Untersuchungen wird in der Begründung bereits dargestellt. Die Untersuchung von Brutvogelarten ist gemäß der Handreichung der LUBW nicht Gegenstand der Artenschutzuntersuchung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan. Inwieweit diese Arten bei der Ausgleichsbilanzierung tatsächlich zu berücksichtigen sind, bleibt der Begleitplanung vorbehalten. <u>Beschlussvorschlag:</u> Im Umweltbericht wird der Hinweis des NABU auf Waldschnepfe, Feldschwirl, Neuntöter und Wendehals aufgenommen.

A 7.3	<p>Da bei den Fledermäusen lediglich eine vorläufige Abschätzung vorgenommen wurde, bleiben auch bei dieser Artengruppe Genehmigungsrisiken bestehen. Eine Bewertung lediglich auf Basis von Literaturquellen und Landschaftsmerkmalen ist nicht ausreichend für eine abschließende Bewertung. Darauf weist der Gutachter im Artenschutzgutachten selbst hin. Die Untersuchungen zum benachbarten Windpark Oberkochen zeigen, dass von einem nicht unerheblichen Tötungsrisiko von windkraftsensiblen Fledermausarten auszugehen ist. Potenzielle Investoren müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass auf jeden Fall Abschaltalgorithmen ab 6m/sec berücksichtigt werden müssen und ein Gondelmonitoring zu empfehlen ist.</p>	<p>Da davon auszugehen ist, dass ein zu befürchtendes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse durch Abschaltalgorithmen vermieden werden kann, wurden die Untersuchungen in Bezug auf die Fledermäuse auf die vorliegende „Fachgutachterliche Einschätzung“ beschränkt. Der Hinweis, dass es erforderlich werden kann, die Anlagen zeitweise abzuschalten, ist bereits in der Begründung enthalten. Ob die Abschaltungen tatsächlich erforderlich sind und ob ein Gondelmonitoring erforderlich wird, bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Ein Hinweis darauf ist bereits im Umweltbericht enthalten. <u>Beschlussvorschlag:</u> keine Änderung</p>
A 7.4	<p>An die Adresse der unteren und oberen Naturschutzbehörde gerichtet, weisen wir weiterhin darauf hin, dass wir eine Prüfung der Summationswirkung der verschiedenen geplanten Einzelparks für dringend erforderlich halten. Nach Kenntnis des NABU Kreisverbandes sind neben dem bereits bestehenden Windpark in AA-Waldhausen derzeit Parks östlich Aalen, südlich Lauchheim, Ebnat, Oberkochen, Klein- und Großkuchen, Nattheim bis Zöschingen in Planung. Damit entsteht eine Kette von Windparks, die als Barriere quer zur Zugrichtung zum Vogel- und Fledermauszug steht. Die Gefahr einer Barrierewirkung ist immens. Am Windpark Gnannenweiler lässt sich beim Frühjahrszug eindrucksvoll sehen, welche Ausweichbewegungen der ziehenden Vögel erfolgen. Bei einem Einzelpark ist dies vertretbar. Nicht aber, wenn eine ganze Kette den Zugkorridor abriegelt. Das tatsächliche Tötungsrisiko für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelarten steigt damit immens. Wie bereits in der Stellungnahme aus den Jahr 2012 gefordert, müssen zwischen den einzelnen Windparks ausreichende Freikorridore bleiben. Nach derzeitigem Kenntnistand sollte der Abstand zwischen den Parks mind. 5 km betragen. Die Schlagopferzahlen an den bereits bestehenden Windparks in der Region bei Fledermäusen und auch Vögeln liegen teilweise bereits über der Erheblichkeitsschwelle. Das Windrad in Ellenberg gehört bundesweit beispielsweise zu den Windrädern mit den meisten Vogelschlagopfern. Am Windpark Waldhausen werden jedes Jahr trotz geringem Suchaufwand mind. 2 tote Fledermäuse gefunden. Aufgrund der unregelmäßigen Kontrollgänge muss davon ausgegangen werden, dass diese Funde nur die Spitze des Eisbergs darstellen. Bereits die Zahl von zwei getöteten Fledermäusen pro Anlage und Jahr liegt nach Einschätzung von Experten über der Erheblichkeitsschwelle und löst damit das Tötungsverbot nach dem BNatSchG aus. Wir empfehlen daher nochmals, wie bereits in der Stellungnahme im Januar 2012, dass aus naturschutzfachlicher Sicht eine landkreisübergreifende Abstimmung und Bündelung von Anlagen auf wenige Standorte angestrebt werden muss.</p>	<p>Eine Konzentration von Einzelanlagen wird durch die Ausweisung der Vorranggebiete der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans angestrebt. Sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen, können durch die Kommunen und/oder private Investoren weitere Gebiete für die Windenergie in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde Königsbronn hat sich mit der Ausweisung ihrer Konzentrationszonen auf diese Vorranggebiete beschränkt. Somit werden in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Beeinträchtigungen erzeugt. <u>Beschlussvorschlag:</u> keine Änderung</p>

A 7.5	Der NABU Kreisverband und die AG Fledermausschutz werden die weiteren Planungen begleiten und mit Artenschutzhinweisen unterstützen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
-------	---	-----------------------------

A 8	Bundesnetzagentur , vom 10.01.2014	
A 8.1	<p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.</p>	Die Hinweise der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnis genommen. Die BNetzA hat mitgeteilt, dass keine Betreiber von der ausgewiesenen Konzentrationszone betroffen ist. Keine Änderung veranlasst
A 8.2	<p>Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Verlauf von Richtfunkstrecken wird in den Planunterlagen zum Teil-FNP Windenergie künftig nicht mehr dargestellt. Es erfolgt jedoch ein Hinweis auf die vorhandenen Richtfunkstrecken unter Kap. 6.4 „Hinweise für die weitere Planung“</p>

A 8.3	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) entnehmen. Punkt-zu-Punkt- und Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem Baugebiet zz. nicht in Betrieb.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Prüfgebiet ist für die Darstellung der Konzentrationszonen ausreichend. Keine Änderung veranlasst.
A 8.4	Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.	Die Wehrbereichsverwaltung Süd wurde am Verfahren beteiligt. Die Behörde wurde mittlerweile aufgelöst. Die neue Zuständigkeit liegt beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW), Kompetenzzentrum Stuttgart, Ref K4. Im Schreiben des BAIUDBW vom 16. Januar 2014 wurde festgestellt, dass „Interessen der militärischen Verteidigung nicht berührt“ seien. Keine Änderung veranlasst
A 8.5	Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird in die Begründung unter Kapitel 6.4 „Hinweise für die weitere Planung“ nachrichtlich übernommen.
A 8.6	Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst.
A 8.7	Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist - unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten - von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.	Wird zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Netzbetreiber wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt. Keine Änderung veranlasst.

A 8.8	<p>Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen</p>	<p>Die Deutsche Telekom wurde bereits am Verfahren beteiligt. Keine Änderung veranlasst.</p>
A 8.9	<p>Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 * Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 * Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“ Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p>	<p>Die Freileitungen wurden bereits berücksichtigt. Die Abstandsregelungen gehen aus der Begründung hervor und sind in der Themenkarte „Infrastruktur Versorgung“ dargestellt. Für den Fall der Mittelspannungsleitungen wurde der Abstand in Absprache mit der ENBW ODR auf 100 m festgelegt, von Hochspannungsleitungen werden generell 270 m Abstand eingehalten. Die Festlegung eines auf den Einzelfall berechneten Abstands ist hier nicht möglich, da weder der Standort noch der Anlagentyp bekannt ist. Die Abgrenzung und die Flächengrößen sind jedoch so geplant, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen mit hinreichender Sicherheit möglich ist. Keine Änderung veranlasst.</p>

A 8.10	Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung	Wird zur Kenntnis genommen
A 9 Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 20.12.2013		
A 9.1	<p>vielen Dank für die Zusendung ihrer Planunterlagen zu o.g. Bauvorhaben. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen Ihre Planung haben wir keine Einwände. Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können. Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die Anschrift lautet: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, PTI 22 Ulm, PB 5, Olgastr. 63, 89073 Ulm</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst. Beginn und Ablauf einer nachfolgenden Maßnahme liegen jedoch in der Hand des zukünftigen Bauherrn. Dies ist voraussichtlich nicht die Gemeinde Königsbronn selbst.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis auf die Koordinierung zwischen Netzbetreiber und Bauherr wird in die Begründung als Hinweis für die weitere Planung aufgenommen. Die Formulierung erfolgt allgemeingültig für alle Netzbetreiber.</p>
A 10 Eisenbahn-Bundesamt, vom 27.12.2013		
A 10.1	<p>Ich bitte, folgenden Hinweis zu beachten:</p> <p>Bei Bahnstromfernleitungen der Bahn soll nach Empfehlung des VDEW e.V. vom 17.12.1998 und in dem gemeinsamen Runderlass der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28.09.1998 ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) ein Abstand von 3 X Rotordurchmesser und mit Schwingungsschutzeinrichtungen von 1 X Rotordurchmesser zu den Leitungen eingehalten werden. Es handelt sich hierbei um den Abstand zwischen dem äußeren ruhenden Leiter einer Freileitung und dem nächst gelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorspitze einer Windkraftanlage). Für Schienenwege allgemein gilt ein Abstand von 2 X Rotordurchmesser</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgrund der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes zur frühzeitigen Beteiligung bereits unter Kap. 4.2.3 der Begründung aufgenommen. Keine Änderung veranlasst.</p>

A 11	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 19.12.2013	
A 11.1	<p>zunächst möchten wir Sie darüber informieren, dass mit Wirkung vom 30. August 2013 die DB Services Immobilien GmbH auf die Deutsche Bahn AG verschmolzen wurde. Die DB Services Immobilien GmbH ist somit als eigenständiges Unternehmen erloschen. Sämtliche Rechte und Pflichten sind auf die Deutsche Bahn AG übergegangen und werden durch die neue Organisationseinheit „DB Immobilien“ wahrgenommen. Künftige Benachrichtigungen sind daher ausschließlich an die folgende Anschrift zu richten: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, FRI-SW-L(A), Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Teilflächennutzungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst. Eine weitere Trägerbeteiligung ist nur für den Fall einer Planänderung vorgesehen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Das Ergebnis der Abwägung wird den Stellungnehmenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt.</p>
A 12	Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Heidenheim , vom 02.01.2014	
A 12.1	<p>Belange der Abfallwirtschaft scheinen von der Planung nicht berührt zu sein. Sollten dennoch von der Bauplanung umliegende Gebiete betroffen sein, so ist darauf zu achten, dass damit keine Einschränkungen der bestehenden Regelungen in diesem Gebiet im Hinblick auf die Abfallentsorgung (Anfahrbarkeit der Grundstücke durch die Müllfahrzeuge) einhergehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Diese Frage ist bei der Erschließung der zukünftigen Windkraftstandorte zu beachten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Wird als Hinweis für die weiterführende Planung in die Begründung aufgenommen (Kap. 6.4)</p>

A 13	Stadt Aalen, VG Aalen-Essingen-Hüttlingen , vom 21.01.2014	
A 13.1	<p>Für die Beteiligung am Verfahren möchte ich mich bedanken. Die Stadt Aalen gibt - auch als fachtechnische Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen - folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die geplante Konzentrationszone K1 liegt direkt an der Gemarkungsgrenze zu Aalen-Ebnat. Die geplante „Konzentrationszone Ebnat“ der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen grenzt östlich direkt an. Die Fläche liegt auch innerhalb der vom Regionalverband beschlossenen Vorrangfläche Windenergie.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass eine künftige Erschließung und Stromableitung nicht über den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen erfolgt. Ansonsten wird der Entwurf zur Änderung des Teilflächennutzungsplans zur Kenntnis genommen. Da der Planbereich an der Markungsgrenze zu Aalen-Ebnat grenzt, bitten wir um Beteiligung im weiteren Verfahren</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten zur Erschließung und zur Netzanbindung werden in Kapitel 5.2 der Begründung diskutiert. Die beiden dargestellten Möglichkeiten führen entweder zur angedachten Netzsteckdose nach Rotensohl oder zur bestehenden 110-kV-Leitung östlich von Ochsenberg. Eine bindende Aussage kann jedoch im Flächennutzungsplan nicht getroffen werden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stadt Aalen und die VG Aalen-Essingen-Hüttlingen werden gegebenenfalls am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

A 14	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. , vom 28.01.2014	
A 14.1	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Teilflächennutzungsplanfortschreibung „Windenergie“ in Königsbronn.</p> <p>Da die dargestellte Windkraftkonzentrationszone direkt an das gemeldete Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (zuletzt Schreiben an den Regionalverband vom 26.07.2013) angrenzt und in der vorliegenden Planung kein Vorsorgeabstand berücksichtigt wurde, können längerfristig Konflikte zwischen beiden Nutzungen auftreten. Wir bitten die Gemeinde die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung in Ihre Abwägung und in die nachfolgenden Zulassungsverfahren mit einfließen zu lassen um den Fortbestand der standortgebundenen Steinbruchbetriebe auch langfristig zu sichern. Wir bitten um Beteiligung im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren der Windkraftanlagen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung</p>	<p>Die Gefahr eines möglichen Konfliktes ist der Gemeinde bekannt. Hier ist jedoch anzumerken, dass eine Abwägung dieser Belange bereits auf regionalplanerischer Ebene stattgefunden hat. Diese Belange sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB bei der Aufstellung zu beachten. Eine Vertiefung dieser Thematik ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung nicht mehr erforderlich.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis auf die Erforderlichkeit einer Beteiligung des ISTE am Immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird in die Begründung unter Kap. 6.4, Hinweise für die weitere Planung aufgenommen.</p>

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

Nr.	Behörde	Würdigung, Beschlussvorschlag
B 1	Uwe Bäurlen , vom 30.01.2014	
B 1.1	fristgerecht nehme ich Stellung zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ Gemeinde Königsbronn. Ich bitte bei der Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans und den sonstigen Planungen hinsichtlich des Windparks auf der Gemarkung Ochsenberg um Berücksichtigung meiner Anliegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B 1.2	Die ausgewiesene Vorrangfläche liegt zu einem sehr großen Anteil im Bereich von Bodenschutzwald (siehe Anlage, Bild 1, lila Flächen). Die Auswirkungen bei Rodung/Ausstockung sind bekannt.	Auf den Konflikt mit dem Bodenschutzwald wird in der Begründung hingewiesen (Kap. 5.2). Nach der Stellungnahme der Höheren Forstbehörde zum Vorentwurf ist dies aber von „untergeordneter Bedeutung“. Auch zum Entwurf liegt eine positive Stellungnahme der Forstdirektion vor.
B 1.3	In der ausgewiesenen Vorrangfläche befinden sich zahlreiche Dolinen, kleinere Hülsen und Biotope. Dabei handelt es sich nicht um Einzel-Biotope, sondern um ein komplex zusammenhängendes und schützenswertes Öko-System. die in Bild 1 dargestellten Dolinen sind keine Einzel-Dolinen, sondern komplex zusammenhängende Dolinen-Felder bzw. ganze von NO- in SW-Richtung (im Bild 1 rote und blaue Linie), aber auch von N- in S-Richtung (im Bild 1 grüne Linie) verlaufende Dolinen-Gürtel. In Bild 1 nicht dargestellt (aber dennoch vorhanden!) sind 2-3 auf der roten Linie Richtung Ortsrand liegende sehr große ehemalige Dolinen. Diese wurden im Zuge der Flurbereinigung Ochsenberg verfüllt.	Auch auf die baulichen Risiken infolge der Verkarstung der Landschaft wird in der Begründung bereits hingewiesen. Auch daraus lässt sich kein Ausschluss herleiten. Es muss allerdings damit gerechnet werden, dass Standorte aufgrund vorhandener Dolinen verschoben werden müssen. Die verbleibenden Dolinen sind mittlerweile als Waldbiotope geschützt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen. Im Umweltbericht wird angeregt, ökologische Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Sanierung von verfüllten Dolinen durchzuführen.
B 1.4	In den 1970er-Jahren fanden auf dem Härtsfeld Wasserfärb-Versuche statt. Das hinter der Brenzschule Königsbronn vorbei fließende Flüsschen „Pfeffer“ verfärbte sich entsprechend. Auch dies ist ein Nachweis der komplexen und für meine Begriffe einzigartigen geologischen Zusammenhänge.	Die punktuellen Eingriffe durch die Windenergieanlagen sind nicht geeignet, das Karstsystem des Härtsfelds grundsätzlich zu beeinträchtigen. Die Infiltration der Niederschläge erfolgt großflächig. Im Umweltbericht sind bereits Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserbeeinträchtigungen dargestellt, die vor allem auf den Schutz des Trinkwasserschutzgebiets abzielen. Damit verbunden ist auch ein Schutz für die Pfefferquelle. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Sachverhalt wird in den Umweltbericht aufgenommen.

B 1.5	<p>Die ausgewiesene Vorrangfläche befindet sich laut Windatlas in einem Gebiet geringer Windhöflichkeit. Der Referenz-Ertrag liegt bei ca. 60% (Bild 2, gepunktete Flächen). Aufgrund ihrer Leistungskennlinie liefert eine moderne 2400kW-Windenergieanlage tatsächlich im Mittel hier nur 400-500 kW (ohne sonstige Abschaltzeiten für Wartung oder bei Überkapazität im Netz), also etwa soviel wie 1...2 LKW-Dieselmotoren. Ohne die Allgemeinheit zu Gunsten der Betreiber/Investoren zu belasten, ist ein wirtschaftlicher Betrieb ohne entsprechender Speichertechnik bzw. Netzausbau nicht möglich.</p>	<p>Aufgrund der Lage im Wald muss in erster Linie die Windhöflichkeit bei 140 m Höhe beachtet werden. Im Südwesten der Konzentrationszone liegt die Windhöflichkeit bei 6,0 bis 6,25 m/s. Dies ist der höchste Wert auf Königsbronner Gemeindegebiet.</p> <p>Die Karte der LUBW dagegen weist Standorte mit <u>mindestens</u> 60 % Referenzertrag aus, wobei diese Berechnungen auf einer Nabenhöhe von nur 100m basieren. Zudem wurden für die Referenzertragskarte nach unserem Wissen Anlagen zugrunde gelegt, die nur bedingt auf Schwachwindstandorte ausgelegt sind und somit nicht mehr dem heutigen Stand entsprechen.</p> <p>Es ist nicht die Aufgabe der Bauleitplanung, die Speichertechnik und den weiteren Netzausbau zu planen. Vielmehr wurde aufgrund aller Kriterien der nach aktuellem Stand der Planung beste Standort ermittelt.</p>
B 1.6	<p>Der zu erwartende Energie-Ertrag des Windparks Ochsenberg steht in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Beeinträchtigungen und Belastungen (o.g. und weitere Ihnen bekannte) der Ochsenberger Bevölkerung der Landschaft und der Natur.</p>	<p>Eine Belastung der Bevölkerung durch die Windenergie ist unstrittig. Ohne die Flächennutzungsplanung ist aber zu befürchten, dass Standorte für Windenergieanlagen nicht auf der Basis einer gesamträumlichen Planung ermittelt werden, sondern nach den noch stärker an der Wirtschaftlichkeit orientierten Kriterien von Investoren.</p>
B 1.7	<p>Die ausgewiesene Konzentrationszone unterliegt erheblichen Restriktionen der Raumordnung (Grünzug, Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz, Erholung). und des Arten- und Naturschutzes (Nachweis windkraftempfindlicher Vogelarten. Natur- und Landschaft-Denkmal in unmittelbarer Nahe, forstliche Schutzgebiete).</p>	<p>Alle die genannten Faktoren wurden bereits berücksichtigt und in der Begründung in ausreichender Tiefe beschrieben. Die Belange der Raumordnung wurden bereit im Rahmen der Regionalplanung gegeneinander und in diesem Fall zugunsten der Windenergie abgewogen. Forst- oder naturschutzfachliche Schutzgebiete sind nicht unmittelbar betroffen. Zum Schutz der windkraftempfindlichen Arten wurde die Konzentrationszone bereits erheblich verkleinert.</p>
B 1.8	<p>Das heutige Landschaftsbild (ohne Windpark) ist neben einer perfekt funktionierenden Dorfgemeinschaft das einzigste Gut an Lebensqualität auf dem Ochsenberg. Dies muss vor allem im Hinblick auf nachfolgende Generation erhalten bleiben.</p>	<p>Mit jeder Windenergieanlage ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Der Schutz des Landschaftsbildes ist aber nur eines von vielen Kriterien und ist zudem auf alle Gemeindeteile gleichermaßen anzuwenden. Landschaftsschutzgebiete wurden nicht als Konzentrationszone ausgewiesen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u>: keine Änderung der Abgrenzung der Konzentrationszone</p>